

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/499 –

Gestaltung des von der Koalition geplanten steuerfinanzierten Sozialausgleichs für Krankenversicherungsbeiträge und dessen soziale Auswirkungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wird für die gesetzliche Krankenversicherung „eine Ordnung mit (...) einkommensunabhängigen Arbeitnehmerbeiträgen, die sozial ausgeglichen werden“ vorgesehen. Weiter heißt es: „Weil wir eine weitgehende Entkoppelung der Gesundheitskosten von den Lohnzusatzkosten wollen, bleibt der Arbeitgeberanteil fest.“

Auf der Basis des Koalitionsvertrages entstand für das „Handelsblatt“ eine Modellrechnung der IGES Institut GmbH. Bei der Umwandlung der bisherigen prozentualen Beiträge der Arbeitnehmerinnen und -nehmer in eine Gesundheitsprämie seien pro Monat mit 140 bis 154 Euro zu rechnen. Diesen Beitrag müsste jede/jeder beitragspflichtige Krankenkassenversicherte unabhängig von der Höhe des eigenen Einkommens zahlen. Die Kosten, die für den Sozialausgleich für Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen notwendig sind, werden für den Einstieg in dieses System auf 22 Mrd. Euro veranschlagt. Das Institut für Gesundheitsökonomie der Universität Köln geht davon aus, dass jährlich 35 Mrd. Euro für den sozialen Ausgleich für Geringverdienende notwendig seien.

In seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am 12. November 2009 erklärte der Bundesminister für Gesundheit Dr. Philipp Rösler: „Ich möchte hier ausdrücklich festhalten: Es wird in jeder Gesellschaft einen Ausgleich zwischen Arm und Reich geben müssen, aber eben nicht im Gesundheitssystem. Dieser Ausgleich ist besser aufgehoben im Steuer- und Transfersystem; (...) Im Steuersystem hingegen wird jeder mit all seinen Einkünften nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert (...)“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde festgelegt, den linear-progressiven Einkommensteuertarif, möglichst zum 1. Januar 2011, durch einen Stufentarif ersetzen zu wollen. Sollte der Sozialausgleich der Krankenversicherung über die Einkommensteuer finanziert werden, sind auch die Pläne der Regierungskoalition zu einer umfassenden Reform des Einkom-

mensteuertarifs entsprechend zu berücksichtigen. Bislang hat mit der FDP lediglich eine der Koalitionsparteien einen konkreten Vorschlag für die Ausgestaltung eines solchen Stufentarifs vorgelegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Koalitionspartner haben vereinbart, das bestehende Ausgleichssystem der gesetzlichen Krankenversicherung langfristig zu überführen in eine Ordnung mit mehr Beitragsautonomie, regionalen Differenzierungsmöglichkeiten und einkommensunabhängigen Arbeitnehmerbeiträgen, die sozial ausgeglichen werden sollen. Um die Entwicklung der Lohnzusatzkosten weitgehend von der Entwicklung der Gesundheitskosten zu entkoppeln, soll der Arbeitgeberbeitrag fest bleiben. Eine Regierungskommission soll die hierfür erforderlichen Schritte erarbeiten.

Auf dieser Grundlage hat das Bundeskabinett den Bundesminister für Gesundheit am 17./18. November 2009 gebeten, einen Beschlussvorschlag für die Einsetzung einer Regierungskommission vorzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist geplant, dass dem Kabinett im Februar 2010 ein Vorschlag zur Einberufung der Regierungskommission zugeleitet wird. Die konstituierende Sitzung der Regierungskommission soll nach gegenwärtiger Planung im März 2010 erfolgen. Erst wenn die Kommission ihre Ergebnisse vorgelegt hat, können konkrete Aussagen zur Ausgestaltung der Finanzierungsreform gemacht werden. Für den Sozialausgleich entstehen gesamtwirtschaftlich keine Mehrkosten. Die Umverteilung wird lediglich vom System der gesetzlichen Krankenversicherung in das Steuersystem verlagert.

Die Koalitionspartner haben zudem vereinbart, dass die Weiterentwicklung in allen Zweigen der Sozialversicherung dem Erfordernis der Schuldenregel des Bundes Rechnung tragen muss. Auch deswegen kann ein Übergang zu einem neuen Ausgleichssystem nur langfristig erfolgen. Die in der Kleinen Anfrage zitierten Studien zum angeblichen Volumen eines möglichen sozialen Ausgleichsbedarfs gehen daher von anderen Grundvoraussetzungen aus.

1. Welche der dem Bund ganz oder teilweise zufließenden Steuern setzen bei der Besteuerung an den Einkünften an?

Einkünfte unterliegen gemäß § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Einkommensteuer, und zwar als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie als sonstige Einkünfte. Als Steuer, die auf den Zufluss von Geld oder geldwerten Gütern erhoben wird, zählt die Einkommensteuer damit zu den Ertragsteuern, ebenso wie z. B. die Körperschaftsteuer.

2. Bei welchen dem Bund ganz oder teilweise zufließenden Steuern erfolgt die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger?

Es gibt keine allgemeinverbindliche Definition von Leistungsfähigkeit. Die Einkommensteuer konkretisiert eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des Einkommens.

3. a) Welche der dem Bund ganz oder teilweise zufließenden Steuern wirken progressiv und kommen damit dem Anliegen eines Ausgleiches zwischen Reich und Arm nach?

Die Einkommensteuer ist progressiv.

- b) In welcher Intensität finden dort Umverteilungen statt (Vergleich der Verteilung der Einkommen vor und nach Steuern)?

Eine Betrachtung des Beitrags der Einkommensteuerpflichtigen zum Einkommensteueraufkommen zeigt, dass die – gemessen an der Höhe des Einkommens – oberen 5 Prozent der Steuerpflichtigen bei einem Anteil von 25,8 Prozent am Gesamtbetrag der Einkünfte zu rund 42 Prozent zum Einkommensteueraufkommen beitragen, während die – gemessen an der Höhe des Einkommens – unteren 50 Prozent der Steuerpflichtigen einen Aufkommensanteil von 6,2 Prozent haben (der Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte liegt hier bei 16,7 Prozent). Damit trägt die progressive Einkommensbesteuerung maßgeblich zu einem sozialen Ausgleich zwischen den Einkommensbezieherinnen bei.

Beitrag der Einkommensteuerpflichtigen zum Einkommensteueraufkommen 2008¹⁾

obere ... v.H. der Steuerpflichtigen ²⁾	Einkünfte ab ... €	kumulierter Anteil in v.H.			
		an der Einkommen- steuer ³⁾	am Gesamt- betrag der Einkünfte	am zu versteuernden Einkommen	am verfügbaren Einkommen ⁴⁾
5	92.750	41,8	25,8	27,0	21,7
10	70.150	54,4	36,8	37,9	31,5
15	58.650	63,3	45,5	47,0	39,8
20	50.850	70,4	53,0	54,6	47,0
25	44.850	76,1	59,5	61,3	53,4
30	39.950	81,0	65,3	67,1	59,2
35	36.000	85,0	70,5	72,4	64,5
40	32.650	88,5	75,2	77,0	69,3
45	29.650	91,4	79,5	81,3	73,8
50	26.750	93,8	83,3	85,1	78,0

untere... v.H. der Steuerpflichtigen ²⁾	Einkünfte bis ... €	kumulierter Anteil in v.H.			
		an der Einkommen- steuer ³⁾	am Gesamt- betrag der Einkünfte	am zu versteuernden Einkommen	am verfügbaren Einkommen ⁴⁾
20	8.650	0,3	2,2	1,6	4,1
25	11.400	0,5	3,5	2,7	6,1
30	14.500	0,9	5,3	4,3	8,5
35	17.600	1,6	7,5	6,2	11,4
40	20.800	2,7	10,1	8,7	14,6
45	23.850	4,2	13,2	11,6	18,1
50	26.750	6,2	16,7	15,0	22,0

¹⁾ Ergebnis einer Fortschreibung der Einkommensteuer-Stichprobe
gezählt werden nur Steuerpflichtige mit positivem GDE.

²⁾ Zusammenveranlagte Ehepaare rechnen als ein Steuerpflichtiger.

³⁾ Einkommensteuer ggf. nach Abzug des Kindergeldes.

⁴⁾ Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zuzüglich sonstige Einkünfte, Lohnersatzleistungen und Kindergeld abzüglich Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Vorsorgeaufwendungen (Sozialabgaben und sonstige Versicherungsleistungen).

4. a) Wie hoch waren die Einnahmen des Bundes aus diesen progressiven Steuern im Jahr 2008?
- b) Welche Einnahmen des Bundes werden für diese progressiven Steuern für die Jahre 2009 und 2010 erwartet?

Die Fragen 4a und 4b werden zusammengefasst beantwortet:

Das Aufkommen aus der Lohnsteuer (Bundesanteil) belief sich in den Jahren 2008 und 2009 auf 60,3 Mrd. Euro bzw. 57,4 Mrd. Euro. Für das Jahr 2010 wird mit Einnahmen in Höhe von 53,1 Mrd. Euro gerechnet.

Das Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer (Bundesanteil) betrug in den Jahren 2008 und 2009 13,9 Mrd. Euro bzw. 11,2 Mrd. Euro. Für das Jahr 2010 werden Einnahmen in Höhe von 10,2 Mrd. Euro veranschlagt.

- c) Wie hoch waren die gesamten Steuermehreinnahmen aus der sogenannten Reichensteuer (Grenzsteuersatz von 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 001 bzw. 500 002 Euro) in den Jahren 2007 und 2008, und in welcher Höhe werden Reichensteuer-Einnahmen für die Jahre 2009 und 2010 prognostiziert?

Die Steuermehreinnahmen infolge der „Reichensteuer“ belaufen sich auf etwa 650 Mio. Euro (2007), 790 Mio. Euro (2008), 610 Mio. Euro (2009) und 640 Mio. Euro (2010). Alle Zahlen beinhalten auch den Solidaritätszuschlag. Bei der Bezifferung wurden die in den jeweiligen Jahren geltenden Grenzen des zu versteuernden Einkommens für die Anwendung des Spitzensteuersatzes von 45 Prozent zu Grunde gelegt. Die für das Jahr 2007 geltende Tarifbegrenzung für Gewinneinkünfte nach § 32c EStG wurde ebenfalls beachtet.

5. Um welchen Prozentsatz müsste der gesamte Einkommensteuertarif gleichmäßig erhöht werden, wenn zusätzlich zum jetzigen Aufkommen der Einkommensteuer ein jährliches Mehraufkommen von 22 bzw. 35 Mrd. Euro erzielt werden soll?

Im Tarif 2010 führt eine einheitliche Anhebung der Grenzsteuersätze um jeweils einen Prozentpunkt zu Steuermehreinnahmen in einer Größenordnung von 7 Mrd. Euro.

6. Auf welche Höhe müsste, bei einer linearen Verlängerung der 2. Progressionszone, der Spitzengrenzsteuersatz steigen, wenn zusätzlich zum jetzigen Aufkommen der Einkommensteuer ein jährliches Mehraufkommen von 22 bzw. 35 Mrd. Euro erzielt werden soll?

Bei einer linearen Verlängerung der zweiten Progressionszone im Tarif 2010 müsste rechnerisch ein Spitzensteuersatz von 73 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 120 644 Euro gelten, um ein Mehraufkommen von rund 22 Mrd. Euro zu erzielen. Bei einem rechnerischen Spitzensteuersatz von 100 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 179 664 Euro betragen die Steuermehreinnahmen etwa 33 Mrd. Euro; Anreizeffekte sind hierbei nicht berücksichtigt.

7. Um welchen Prozentsatz müsste der gesamte Einkommensteuertarif in einem Einkommensteuermodell mit 3 Stufen, bei ansonsten unverändertem Einkommensteuerrecht, bei dem die erste Stufe mit einem Grenzsteuersatz von 10 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen (z. v. E.) von 8 004 Euro (jeweils für Alleinstehende), die zweite Stufe mit einem Steuersatz von 25 Prozent ab einem z. v. E. von 20 000 Euro und bei dem die dritte Stufe mit einem Steuersatz von 35 Prozent ab einem z. v. E. von

50 000 Euro greift, erhöht werden, wenn zusätzlich zum jetzigen Aufkommen der Einkommensteuer ein jährliches Mehraufkommen von 22 bzw. 35 Mrd. Euro erzielt werden soll?

Ein 3-Stufen-Tarif mit den in der Frage genannten Eckwerten führt für sich genommen zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 67 Mrd. Euro. Bei einer einheitlichen Anhebung der Steuersätze um 14 Prozentpunkte ergeben sich im Vergleich zum geltenden Recht Mehreinnahmen in Höhe von 32 Mrd. Euro. Hebt man die Steuersätze um einheitlich 12,5 Prozentpunkte an, dann liegen die Steuermehreinnahmen bei 21,4 Mrd. Euro.

8. Wie hoch müsste bei einem Einkommensteuerstufentarif mit 3 Stufen, bei ansonsten unverändertem Einkommensteuerrecht, bei dem die erste Stufe mit 10 Prozent Grenzsteuersatz ab einem z. v. E. von 8 004 Euro (jeweils für Alleinstehende), die zweite Stufe mit einem Grenzsteuersatz von 25 Prozent ab einem z. v. E. von 20 000 Euro und bei dem die dritte Stufe ab einem z. v. E. von 50 000 Euro greift, der Grenzsteuersatz dieser dritten Stufe sein, wenn mit der Steuer zusätzlich zum jetzigen Aufkommen der Einkommensteuer ein jährliches Mehraufkommen von 22 bzw. 35 Mrd. Euro erzielt werden soll?

Durch eine entsprechende Anhebung des Grenzsteuersatzes in der dritten Stufe ist das Mehraufkommen in der genannten Größenordnung nicht zu erreichen.

9. Wie müsste der Verteilungsschlüssel des Einkommensteueraufkommens zwischen Bund, Länder und Kommunen geändert werden, damit die zusätzlichen 22 bzw. 35 Mrd. Euro dem Bund zur Regelung des sozialen Ausgleichs im Bereich der Krankenversicherung zur Verfügung stehen?

Sollte nur der Bund Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer generieren wollen, müsste eine Grundgesetzänderung herbeigeführt werden. Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) normiert die hälftige Beteiligung von Bund und Ländern an der Einkommensteuer. Bund und Länder erhalten je 42,5 Prozent der Einnahmen, die Gemeinden 15 Prozent der Einnahmen.

Wollte man ein Mehraufkommen ausschließlich dem Bund zukommen lassen, wären die Anteile von Ländern und Gemeinden in Abhängigkeit von den jeweils umzuverteilenden Einnahmen entsprechend abzusenken.

Konkrete Angaben sind hierzu nicht möglich, weil nicht bekannt ist, wann die Neuregelung ggf. in Kraft tritt und wie hoch dann das Einkommensteueraufkommen wäre.

10. a) Wie hoch ist der Anteil der Steuerpflichtigen (aufgeschlüsselt nach Grund- und Splittingtarif), deren zu versteuerndes Einkommen unter den Grundfreibetrag fällt?
- b) Wie hoch ist der Anteil der Steuerpflichtigen, deren Einkommen zwischen dem Einkommen zu Beginn der ersten Progressionszone und einem zu versteuernden Einkommen von 16 000/18 000/20 000 Euro im Grundtarif bzw. 32 000/36 000/40 000 Euro im Splittingtarif liegt?
- c) Wie hoch ist der Anteil der Steuerpflichtigen, deren Einkommen zwischen dem Einkommen zu Beginn der zweiten Progressionszone und einem zu versteuernden Einkommen von 16 000/18 000/20 000 Euro im Grundtarif bzw. 32 000/36 000/40 000 Euro im Splittingtarif liegt?

Die Fragen 10a bis 10c werden zusammengefasst beantwortet:

Die entsprechenden Angaben basieren auf einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes. Sie können den nachfolgenden Tabellen entnommen wer-

den. Aktuellere Angaben liegen nicht vor, weil die statistische Erschließung der Daten des Besteuerungsverfahrens nicht vor Abschluss der Veranlagungen des jeweiligen Veranlagungszeitraums beginnen kann und die statistische Aufbereitung durch die statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt auch eine hinreichende Bearbeitungszeit erfordern. Aus den genannten Gründen stehen die steuerstatistischen Daten eines Veranlagungszeitraums frühestens nach Ablauf von etwa 4 Jahren zur Verfügung.

Jährliche Einkommensteuerstatistik
Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige in Deutschland 2005
Grundtabelle

ZvE von ... bis unter ... €	Steuer- pflichtige	Anteil an den Steuerpflichtigen insgesamt in %	Zu versteuerndes Einkommen in 1.000 €
0 - 7.665	2.740.210	20,5	11.526.796
7.665 - 16.000	2.726.881	20,4	31.486.596
7.665 - 18.000	3.326.873	24,9	41.687.157
7.665 - 20.000	3.925.976	29,4	53.073.416
12.740 - 16.000	957.658	7,2	13.760.171
12.740 - 18.000	1.557.650	11,7	23.960.731
12.740 - 20.000	2.156.753	16,1	35.346.991
Steuerpflichtige insgesamt	13.364.327	100,0	289.389.129

Jährliche Einkommensteuerstatistik
Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige in Deutschland 2005
Splittingtabelle

ZvE von ... bis unter ... €	Steuer- pflichtige	Anteil an den Steuerpflichtigen insgesamt in %	Zu versteuerndes Einkommen in 1.000 €
0 - 15.328	2.488.785	18,8	23.261.110
15.329 - 32.000	3.695.010	27,9	86.527.561
15.329 - 36.000	4.488.606	33,9	113.498.439
15.329 - 40.000	5.234.019	39,5	141.803.814
25.479 - 32.000	1.363.194	10,3	39.110.148
25.479 - 36.000	2.097.777	15,8	64.569.522
25.479 - 40.000	2.902.203	21,9	94.386.400
Steuerpflichtige insgesamt	13.259.431	100,0	552.994.663

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW-Wochenbericht 47/2005), dass die Mehrwertsteuer bezogen auf die ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen regressiv und in Bezug auf die privaten Konsumausgaben wie eine Flat-tax wirkt und somit nicht dem Ausgleich zwischen Reich und Arm dient, sondern – je nach Betrachtungsweise – zu einer stärkeren Belastung von

Personen mit geringeren Einkommen bzw. einer genauso hohen Belastung wie bei Personen mit hohen Einkommen führt?

Falls ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Falls nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung sieht von einer Stellungnahme zu der Einschätzung des DIW ab. Die Korrektur der Einkommensverteilung wird vor allem durch die Tarifgestaltung bei der Einkommensteuer erreicht. Überdies gilt im System der Mehrwertsteuer ein Normalsatz von 19 Prozent und ein erheblich geringerer ermäßigter Satz von 7 Prozent für lebensnotwendigen Bedarf wie Lebensmittel und Trinkwasser.

12. a) Um welchen Prozentsatz müsste der Regelsatz der Mehrwertsteuer bei Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes erhöht werden, wenn ein jährliches Mehraufkommen von 22 bzw. 35 Mrd. Euro erzielt werden soll?
- b) Um welchen Prozentsatz müsste die Mehrwertsteuer bei einer gleichzeitigen Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes (Besteuerung aller Lieferungen und Leistungen, die bislang ermäßigt besteuert werden nach dem Regelsteuersatz) erhöht werden, wenn ein jährliches Mehraufkommen von 22 bzw. 35 Mrd. Euro erzielt werden soll?

Die Fragen 12a und 12b werden zusammengefasst beantwortet:

Die Angaben sind als grobe Abschätzungen zu verstehen, die sich auf die durchschnittliche Aufkommenswirkung in den ersten drei Entstehungsjahren beziehen. Den Schätzungen liegt das Aufkommen aus der Umsatzsteuer der Jahre 2011 bis 2013 laut „Arbeitskreis Steuerschätzung“ zugrunde.

Um Mehreinnahmen von rd. 22 Mrd. Euro zu erzielen, müsste der Regelsteuersatz (bei Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes) um rd. 2,5 Prozentpunkte erhöht werden; um 35 Mrd. Euro Mehraufkommen zu erzielen um rd. 4 Prozentpunkte.

Bei Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes ergeben sich bereits Mehreinnahmen von rd. 23 Mrd. Euro, so dass sich insoweit eine zusätzliche Anhebung des geltenden Regelsteuersatzes erübrigen würde. Um Mehreinnahmen von rd. 35 Mrd. Euro zu erzielen, müsste der Regelsteuersatz zusätzlich zur Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes um etwa 1½ Prozentpunkte angehoben werden.

13. Wie müsste der Verteilungsschlüssel des Mehrwertsteueraufkommens zwischen Bund, Länder und Kommunen geändert werden, damit die zusätzlichen 22 bzw. 35 Mrd. Euro dem Bund zur Regelung des sozialen Ausgleichs im Bereich der Krankenversicherung zur Verfügung stehen?

Während bei den anderen Gemeinschaftssteuern das Verteilungsverhältnis klar im Grundgesetz festgelegt ist, stellt die Umsatzsteuer das flexible Element in der Steuerverteilung zwischen dem Bund und der Ländergesamtheit dar. Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatztsteueraufkommen durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung der notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern anzupassen.

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens erfolgt nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in mehreren Schritten. Im Falle einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes um 22 bzw. 35 Mrd. Euro müsste an geeigneter Stelle eine entsprechende Umverteilung zugunsten des Bundes eingefügt werden.

Konkrete Angaben sind hierzu nicht möglich, weil nicht bekannt ist, wann die Neuregelung ggf. in Kraft tritt und wie hoch dann das Umsatzsteueraufkommen wäre.

14. a) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (RWI) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellten Studie (Monatsbericht 10/2002 des Bundesministeriums der Finanzen), dass bei der Einkommensteuer die Auswirkung auf die Einkommensverteilung moderat sei (Verhältnis des Einkommens des obersten zum untersten Zehntel beträgt vor und nach Einkommensteuer 10 : 1 bzw. 9 : 1)?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Verteilungswirkung (bei gesunkenem Einkommensteuertarif) zum heutigen Zeitpunkt, und wie verhält sich die unter Frage 14a angegebene Relation heute?
- c) Wie hoch ist heute der prozentuale Anteil der progressiven Wirkung der Einkommensteuer, der durch die regressive Wirkung der Mehrwertsteuer ausgeglichen wird (die RWI-Studie ging von etwa einem Drittel bei höherem Einkommensteuertarif und niedrigerem allgemeinen Mehrwertsteuersatz aus)?
- d) Wie hoch ist heute der prozentuale Anteil der progressiven Wirkung der Einkommensteuer, der durch die regressive Wirkung der Mehrwertsteuer verbunden mit dem Wegfall des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes und dem Wegfall der Freistellung von Wohnungsmieten ausgeglichen würde (die RWI-Studie ging davon aus, dass sich dies auf etwa 50 Prozent der Progression der Einkommensteuer summiere)?

Die Fragen 14a bis 14d werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Ziel des im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen durch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung durchgeführten Forschungsvorhabens war es, eine Analyse der effektiven Inzidenz des deutschen Steuersystems im Zeitablauf vorzunehmen. Hierzu wurde insbesondere auf Datenmaterial aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zurückgegriffen. Aussagen darüber, zu welchen Ergebnissen eine entsprechende Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt kommen würde, sind nicht ohne erheblichen Aufwand möglich. Zu beachten ist auch, dass eine isolierte Betrachtung der Entwicklung der Steuertarife keine Aussagen über Verteilungswirkungen zulässt. Hierzu müssten vielmehr auch sonstige Maßnahmen, die z. B. die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der jeweiligen Steuerart betreffen, berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollten zur Beurteilung der Umverteilungswirkungen staatlicher Maßnahmen nicht nur einzelne Steuerarten, sondern die staatlichen Einnahmen insgesamt ebenso wie ausgabenseitige staatliche Maßnahmen wie z. B. soziale Transfers betrachtet werden. Letztere finden sich beispielsweise im Sozialbudget der Bundesregierung. Die Leistungen des Sozialbudgets insgesamt beliefen sich 2007 für Deutschland auf rund 709 Mrd. Euro.

Die Sozialleistungsquote, das Verhältnis dieser Sozialleistungen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt, betrug 2007 für Deutschland 29,3 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistisches Jahrbuch 2009).